

COPD > Behinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Eine COPD kann abhängig vom Schweregrad zu dauerhaften Einschränkungen führen. In diesem Fall kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) anerkannt werden. Entscheidend für die Höhe des GdB sind vor allem die Ausprägung der Symptomatik und die damit verbundenen Gesundheitseinschränkungen und Auswirkungen auf den Allgemeinzustand.

2. Allgemeine Regelungen

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgende Links zu den allgemeinen Regelungen:

- [Behinderung](#)
- [Grad der Behinderung \(GdB\)](#)
- [Schwerbehindertenausweis](#)

Das [Versorgungsamt](#) richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“. Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB) bzw. den Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze können in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#) kostenlos heruntergeladen werden.

Die unten genannten GdB/GdS-Sätze sind Anhaltswerte. Gibt es mehrere Funktionsstörungen, werden die einzelnen Werte nicht zusammengezählt, sondern die verschiedenen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad festgelegt, der den Behinderungen gerecht werden soll.

3. Grad der Behinderung bei COPD

Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion	GdB/GdS
Geringen Grades: Das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen [5 - 6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 1/3 niedriger als die Sollwerte, Blutgaswerte im Normbereich	20-40
Mittleren Grades: Das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazierengehen [3 - 4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz	50-70
Schweren Grades: Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz	80-100

Bei weit fortgeschrittener COPD kann auch eine Lungentransplantation erforderlich werden.

Nach einer Lungentransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen 2 Jahre); während dieser Zeit ist ein GdB von 100 anzusetzen. Danach ist der GdB selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression nicht niedriger als 70 zu bewerten.

4. Nachteilsausgleiche

Bei COPD können folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen. Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde.

- Überblick zu Hilfen und Nachteilsausgleichen im Beruf: [Behinderung > Berufsleben](#) , z.B. Kündigungsschutz und Zusatzurlaub
- Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- [Fahrdienste](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Kraftfahrzeughilfe](#) (auch für Patienten ohne GdB)
- Steuervorteile für schwerbehinderte Menschen ([Behinderung > Steuervorteile](#))
- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen

5. Verwandte Links

[Ratgeber Behinderung](#)

[GdB-abhängige Nachteilsausgleiche](#)

[COPD](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung > Urlaub und Freizeit](#)

[Versorgungsamt](#)